EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF



Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Langendorf

(Parkierungsreglement)

Die Einwohnergemeinde Langendorf,

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958, § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978, § 147 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978,

beschliesst:

§ 1 Zweck

- Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner, der Geschäftsbetriebe und deren Kunden sowie weiterer Benützer mit ausgewiesenem Interesse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften sowie in öffentlichen Parkhäusern, welcher im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde steht.

§ 2 Massnahmen

- ¹ Zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Reglements regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren.
- ² Die Massnahmen gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Parkplatzkategorien

- ¹ Auf dem Gemeindegebiet von Langendorf gelten die folgenden Parkplatzkategorien:
 - a) Blaue Zone mit Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkbewilligung.
 - b) Blaue Zone ohne Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkbewilligung.
 - c) Kurzeitparkplätze mit erlaubter Parkdauer von maximal 15 Min. ohne Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkbewilligung.
 - d) Parkplätze mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung, z. B. für Güterumschlag, für Behinderte und Taxi.
- ² Sofern sich dies aufgrund der Durchsetzung der Ziele der Parkplatzregelungen als notwendig erweist, kann der Gemeinderat weitergehende Beschränkungen namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten sowie das Parkieren gegen Gebühr einführen.

§ 4 Parkbewilligungen Grundsätze

- ¹ Parkbewilligungen ermöglichen das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen bzw. in den entsprechend signalisierten Zonen.
- ² Durch den Erwerb einer Parkbewilligung besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.
- Der Bezug der Parkbewilligung ist gebührenpflichtig.

§ 5 Parkbewilligungen Bezugsberechtigung

- ¹ Für Parkbewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Woche besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.
- ² Für Parkbewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer bis 1 Jahr besteht auf Gesuch hin die Bezugsberechtigung namentlich wie folgt:
 - a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Langendorf.
 - b) Geschäftsbetrieb mit Sitz in Langendorf.
- Der Gemeinderat kann weitere Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe, die ein genügendes Interesse nachweisen, zum Parkbewilligungsbezug mit Gültigkeitsdauer länger als 1 Woche berechtigen, namentlich:
 - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Geschäftsbetrieben mit Sitz in Langendorf.
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen, mit Arbeitsort Langendorf.
 - c) Pflegepersonal bzw. Personal von Betreuungsdiensten.
 - d) Handwerker und Dienstleistende mit regelmässigen Aufträgen in Langendorf.
 - e) Auswärtige, in begründeten Fällen.
- ⁴ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeglicher Art werden keine Parkbewilligungen abgegeben.
- ⁵ Die Gemeinde kann die Parkbewilligungsabgabe von einem Bedarfsnachweis der Gesuchstellenden zusätzlich zur Berechtigung gemäss Abs. 2 und 3 abhängig machen, sofern dies für die Durchsetzung der Zielsetzungen dieses Reglements notwendig ist. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

§ 6 Gebührenrahmen

- ¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:
- Der Gebührenrahmen für die Parkbewilligung beträgt:
 - a) pro Tag zwischen 5.00 bis 10.00 Franken
 - b) pro Woche zwischen 15.00 bis 30.00 Franken
 - c) pro Monat zwischen 30.00 bis 60.00 Franken
 - d) pro Jahr zwischen 180.00 bis 300.00 Franken.
- Der Gebührenrahmen für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt zwischen 0.50 bis 1.00 Franken pro halbe Stunde. Der Gemeinderat kann anordnen, dass die erste Stunde gebührenfrei ist.

§ 7 Verordnung

- ¹ Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere betreffend:
 - a) die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens
 - b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkbewilligung
 - c) die Rechte und Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen von Parkbewilligungen
 - d) das Ausstellen und den Entzug von Parkbewilligungen
 - e) die Gebühren
 - f) die Zuständigkeiten.

§ 8 Vollzug

- ¹ Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:
 - a) der Gemeinde in baupolizeilichen und administrativen Belangen, namentlich das Ausstellen der Parkbewilligungen
 - b) der Kantonspolizei in verkehrspolizeilichen Belangen.
- ² Die Gemeinde stellt der Kantonspolizei eine Liste der ausgegebenen Parkbewilligungen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- uf
- as

2	Der Gemeinderat kann die Einführung der Gebührenpflicht über das ganze Gemeindege der Grundlage eines Konzeptes gebietsweise zeitlich staffeln.	
Das vorliegende Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften insbes Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 30. Juni 1997 auf.		
V	om Gemeinderat beschlosse	n am: 22. Mai 2023
Der Gemeindepräsident		Der Gemeindeverwalter
H	ans-Peter Berger	Kurt Kohl
		ng beschlossen am:
D	er Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
H	ans-Peter Berger	Kurt Kohl

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr./.... vom Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Gemeinderat festgelegt.